

SO_GERICHTE STBER.2020.62 vom 4. Mai 2021

SO Obergericht, 2021-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.62

FR: SO_GERICHTE STBER.2020.62 du 4 mai 2021

IT: SO_GERICHTE STBER.2020.62 del 4 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Am 29. März 2019 liess B.____ (Privatklägerin) gegen A.____ (Beschuldigte) bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung, evtl. Tätlichkeiten, betreffend eines Vorfalls vom 18. März 2019 einreichen (Aktenseite 8 ff., nachfolgend «AS»).

E. 1.1

Bei diesem Verfahrensausgang ist der erstinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen: An die Kosten von insgesamt CHF 2'800.00 hat die Beschuldigte einen Anteil von 20%, d.h. CHF 560.00, zu bezahlen. Die restlichen Kosten trägt der Staat.

E. 1.2

Ebenfalls zu bestätigen ist die Verpflichtung der Beschuldigten, der Privatklägerin B.____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von 20% des Honorars von Rechtsanwalt Simon Schnider, von CHF 8'949.75, ausmachend CHF 1'789.95, zu bezahlen.

E. 1.3

Weiter ist die der Beschuldigten zugesprochene Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 80% des Honorars von Rechtsanwältin Clivia Wullimann, von CHF 5'367.75, ausmachend CHF 4'294.20, zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Am 2. April 2019 und am 25. April 2019 liess die Privatklägerin zwei weitere Strafanträge einreichen, welche Vorfälle vom 2. bzw. 4. April 2019 betrafen. Beantragt wurde eine Strafverfolgung gegen die Beschuldigte wegen Beschimpfung und Verleumdung, evtl. üble Nachrede (AS 24, 27 f.).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren unterliegt die Beschuldigte mit ihrer Berufung. Daher sind ihr in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 StPO die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'500.00, total CHF 1'600.00, vollumfänglich aufzuerlegen. Die der Beschuldigten zugesprochene Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von CHF 4'294.20 wird mit dem von der Beschuldigten zu tragenden Anteil an den erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 560.00 und den Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'600.00 verrechnet, so dass die Zentrale Gerichtskasse der Beschuldigten noch CHF 2'134.20 auszubezahlen hat.

E. 2.2

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO) oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO). Vorliegend unterliegt die Beschuldigte mit ihrer Berufung und ist zu 100% kostenpflichtig. Rechtsanwalt Simon Schnider, macht in seiner Kostennote für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 6'306.90 (Honorar: 24.8 Stunden à CHF 250.00, Auslagen: CHF 106.90, CHF 485.65 MwSt.) geltend. Hierzu folgende Bemerkungen: - Rechtsanwalt Schnider verfasste eine ausführliche Stellungnahme zur Berufungserklärung und machte dafür 3.5 Stunden geltend. Dieser Aufwand war grundsätzlich nicht nötig, weil das Verfahren mündlich geführt wurde. Da aber die Beschuldigte vorgängig eine ausführliche schriftliche Berufungserklärung einreichen liess, war es gerechtfertigt, dass Rechtsanwalt Schnider mittels einer Eingabe reagierte. Deshalb ist dieser Aufwand zu entschädigen. - Insgesamt werden 6.35 Stunden für Kontakte mit der Privatklägerin (E-Mails, Telefonate, Besprechungen) geltend gemacht. Angesichts des sehr beschränkten Prozessstoffes und der Tatsache, dass im Berufungsverfahren nichts Neues dazu kam, ist dieser Aufwand zu hoch. Der Aufwand ist um 3.35 Stunden zu kürzen. - Für den 9. August 2020 wird ein Aufwand des Büropartners Tobias Morandi von 0.5 Stunden geltend gemacht. Dieser Aufwand ist zu streichen. - Am 25. April 2021 wird ein Aufwand von 1.25 Stunden für «Aktenstudium, Vorbereitung morgige Besprechung mit Klientin» geltend gemacht. Angesichts des sonst geltend gemachten Aktenstudiums erscheint dieser Aufwand zu hoch und es ist eine Kürzung um 0.75 Stunden vorzunehmen. Die Beschuldigte hat somit der Privatklägerin einen angemessenen Aufwand von insgesamt 20.2 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 5'050.00, zu vergüten. Hinzu kommen die Auslagen von CHF 106.90 und die Mehrwertsteuer von CHF 397.10. Das Honorar von Rechtsanwalt Simon Schnider, ist auf CHF 5'554.00 festzusetzen.

E. 2.3

Infolge Unterliegens ist der Beschuldigten für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demnach wird in Anwendung von Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 47, Art. 48 lit. e, Art. 103, Art. 106, Art. 126 Abs. 1 StGB; Art. 127 Abs. 5, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 422 ff., Art. 426 Abs. 1 und 2, Art. 429 Abs. 1 sowie Art. 433 Abs. 1 lit. a und b StPO festgestellt und erkannt: 1. Es wird festgestellt, dass A.____ gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils der Amtsgerichtsstatthalterin von Solothurn-Lebern vom 14. Mai 2020 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) von folgenden Vorwürfen freigesprochen wurde: - der üblen Nachrede, angeblich begangen am 4. April 2019 (Anklageschrift Ziffer 1.3); - der Beschimpfung, angeblich begangen am 2. April 2019 (Anklageschrift Ziffer 1.2). 2. A.____ hat sich der Tötlichkeit, begangen am 18. März 2019 (Anklageschrift Ziffer 1.1), schuldig gemacht. 3. A.____ wird zu einer Busse von CHF 150.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von zwei Tagen, verurteilt. 4. A.____ hat der Privatklägerin B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Simon Schnider, für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'789.95 zu bezahlen. 5. A.____, vertreten durch Rechtsanwältin Clivia Wullimann, ist für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 4'294.20 zuzusprechen. 6. A.____ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 2'800.00 (mit einer Staatsgebühr von CHF 2'400.00) im Umfang von 20%, ausmachend CHF 560.00, zu tragen. Die restlichen Kosten trägt der Staat. 7. A.____ hat der Privatklägerin B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Simon Schnider, für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 5'554.00 (Honorar: 20.2 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 5'050.00,

Auslagen: CHF 106.90, CHF 397.10 MwSt.) zu bezahlen. 8. A.____ wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen. 9. A.____ hat die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 1'600.00 (mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'500.00) zu bezahlen.

E. 2.4

Die Staatsanwaltschaft eröffnete am 22. Juli 2019 gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsbericht gegen D.____ eine Strafuntersuchung (AS 66). Der Staatsanwaltschaft ist somit bei der Eröffnung des Strafverfahrens ein administrativer Fehler unterlaufen, indem sie die Beschuldigte mit falschen Personalien ausstattete. Sie eröffnete die Untersuchung formell gegen die erste Ehefrau des am [...] wohnhaften C.____, während sich der Strafantrag gegen die zweite Ehefrau richtete (vgl. Berufungserklärung S. 4). Mit Verfügung vom 20. September 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die «falsche» Beschuldigte formell ein (AS 100).

E. 2.5

Der administrative Fehler der Staatsanwaltschaft hatte auf die eigentliche Ermittlungstätigkeit keine Auswirkungen und bestand somit ausschliesslich auf dem Papier. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit richtete sich von Anfang an gegen A.____, geb. 12. Juni 1977. Entsprechend war es auch die «richtige» Beschuldigte, welche am 7. Mai 2019 polizeilich befragt worden ist.

E. 2.6

Entgegen den Ausführungen in der Berufungserklärung lag somit keineswegs ein ungenauer Strafantrag vor. Vielmehr führten die Angaben im Strafantrag die Strafverfolgungsbehörden von allem Anfang an zu der «richtigen» Beschuldigten. Der Strafantrag vom 29. März 2019 ist deshalb gültig. 3. Die Beschuldigte lässt weiter ausführen, es liege mangels Strafbefehl keine gültige Anklage vor, es hätte deshalb kein Urteil ergehen dürfen.

E. 3

Am 12. August 2019 erliess die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, gemäss welchem die Beschuldigte wegen Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) und übler Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) schuldig gesprochen und mit einer mit bedingtem Vollzug ausgesprochenen Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 90.00 und einer Busse von CHF 100.00 bestraft wurde (AS 76 f.).

E. 3.1

Zu Folge des administrativen Versehens der Staatsanwaltschaft wurde der Strafbefehl vom 12. August 2019 gegen die «falsche» D.____ ausgestellt. Nachdem die Vertreterin der Beschuldigten am 9. September 2019 auf diesen Umstand hingewiesen hatte (AS 85 ff.), stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen diese «falsche» Beschuldigte am 20. September 2019 ein (AS 100).

E. 3.1.1

Die Privatklägerin wurde am 14. Mai 2019 polizeilich einvernommen (AS 49 ff.). Sie führte aus, dass sie am 18. März 2019 um ca. 12:00 Uhr mit der Liegenschaftsverwaltung E.____ telefoniert habe. Sie sei dabei zuerst bei der Innenseite der Haustüre gestanden, dann vor der Haustüre, dort, wo sich die Briefkästen befänden. Dabei habe sie beobachtet, wie ein

Kind mit dem Trottinett auf dem Fussweg vorbeigefahren sei. Sie habe dem Kind gesagt, dass es dies nicht tun dürfe. In diesem Moment sei die Beschuldigte in Begleitung von Kindern gekommen und sei von hinten links «schiessend» (d.h. wie aus dem Nichts) auf sie zugegangen. Sie (die Privatklägerin) habe sich bedroht gefühlt und habe versucht, ins Haus zu gehen. Die Beschuldigte habe sie am Arm genommen und mit dem Fuss die Türe blockiert. Sie habe die Beschuldigte angebrüllt, so dass diese sie losgelassen und einen Schritt zurück gemacht habe. Es sei dann ihr Nachbar, F.____, gekommen. Kurz darauf habe G.____ von der Liegenschaftsverwaltung angerufen und gefragt, was passiert sei. Sie habe ihr geraten, die Polizei anzurufen, was sie denn auch gemacht habe. Anschliessend sei noch H.____, ebenfalls eine Nachbarin, dazugekommen. Auf Nachfrage führte die Privatklägerin aus, dass die Beschuldigte sie von hinten am linken Oberarm gepackt habe.

E. 3.1.2

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde die Privatklägerin am 19. Februar 2020 als Auskunftsperson einvernommen (S-L 69 ff.). Sie bestätigte dabei ihre Aussagen vom 14. Mai 2019. Die Privatklägerin führte aus, dass die Beschuldigte sie von hinten mit ihrem linken Arm gepackt und zu zerren begonnen habe. Sie habe laut geschrien, so dass die Beschuldigte erschrocken sei und sie losgelassen habe. Sie habe sofort Schmerzen gehabt. Weil der Schmerz zugenommen habe, habe sie den Arzt angerufen.

E. 3.1.3

Vor Obergericht bestätigte die Privatklägerin ihre bisherigen Aussagen. Sie habe am 18. März 2019 um die Mittagszeit die Verwaltung der Liegenschaft, die E.____, in Bezug auf die Fünfjahresabnahme angerufen. Während des Telefonats sei sie nach draussen getreten, um die Abdichtungen der Haustüre zu begutachten und um diese auf Risse zu untersuchen. Dabei habe sie beobachtet, wie Kinder mit dem Trottinett über den privaten Fussweg gefahren seien. Nachdem die Kinder den Weg passiert hätten, sei die Beschuldigte durchgegangen. Sie habe die Kinder auf das Durchgangs- und Fahrverbot hingewiesen und sich wieder umgedreht, um sich den Rissen und dem Telefonat zu widmen. Ihr Gesicht sei zur Türe gerichtet gewesen, ihr Rücken zum Weg. In ihrer linken Hand habe sie ihr Mobiltelefon gehalten, in der rechten Hand die Türfalle. Auf Nachfrage gab sie an, die Eingangstüre gehe Richtung Alpenstrasse und in Richtung der Glaswand auf. Der Weg zwischen den Briefkästen und dem Hauseingang werde durch die geöffnete Eingangstüre nicht behindert. Auf einmal sei die Beschuldigte von hinten links schiessend auf sie zugekommen, habe sie mit der linken Hand am linken Oberarm gepackt und ihren linken Fuss in die Türe gestellt. Daraufhin habe sie geschrien, habe sich losgerissen und sei in das Innere der Liegenschaft geflüchtet. Danach sei es ihr nicht gutgegangen. Sie habe sich auf die Treppe setzen müssen und ein Nachbar sei gekommen, der von der Verwaltung orientiert worden sei. G.____ von der Verwaltung habe sie zurückgerufen und gefragt, was soeben passiert sei und ihr dann geraten, die Polizei zu avisieren. Anschliessend sei die Polizei gekommen und habe ihr Fragen gestellt.

E. 3.2

Rechtsanwältin Wullimann hatte für die «richtige» Beschuldigte bereits vor dieser Richtigstellung am 22. August 2019 gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben (AS 80). Die Staatsanwaltschaft verzichtete deshalb auf den Erlass eines erneuten Strafbefehls und eröffnete der Beschuldigten am 23. September 2019 die Anklageschrift (AS 1 ff.).

E. 3.2.1

Am 17. April 2019 wurde G. ___ als Auskunftsperson polizeilich befragt (AS 34 ff.). G. ___ arbeitete bei der E. ___. Sie führte aus, dass sie am 18. März 2019 um 12:00 Uhr auf ihr Handy einen Anruf der Privatklägerin erhalten habe. Da sie am Festnetz besetzt gewesen sei, habe sie ihren Büropartner I. ___ angewiesen, das Gespräch anzunehmen. Plötzlich habe sie vom Handy herrührend ein lautes Geschrei vernommen. Es sei ihr vorgekommen, als ob jemand «göissen» würde. Sie habe darauf das Handy genommen, die Verbindung sei aber unterbrochen worden. Sie habe darauf ihren Mitarbeiter angewiesen, F. ___ anzurufen, der im gleichen Haus wie die Privatklägerin wohnt, und ihn zu bitten, bei der Privatklägerin Nachschau zu halten. Kurz darauf habe die Privatklägerin sie auf das Festnetz angerufen und ihr mitgeteilt, dass sie angegriffen worden sei. Sie habe der Privatklägerin geraten, die Polizei anzurufen. Diese habe sehr aufgeregt gewirkt und heftig geatmet.

E. 3.2.2

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde G. ___ am 19. Februar 2020 als Zeugin einvernommen (S-L 55 ff.). Sie betätigte, dass die Privatklägerin am 18. März 2019 angerufen und gesagt habe, sie sei angegriffen worden. Sie sei aufgewühlt gewesen.

E. 3.3

I. ___ wurde am 17. April 2019 polizeilich als Auskunftsperson einvernommen (AS 38 ff.). Er bestätigte, dass er für seine Büropartnerin G. ___ ein Gespräch auf deren Handy übernommen habe. Es sei ein Anruf von B. ___ gewesen. Während des Gesprächs über einen Schaden habe er plötzlich nur noch ein Geschrei gehört, das länger gedauert habe. Er sei erschrocken und habe mehrmals gefragt, was los sei. Dann habe er B. ___ intensiv ein- und ausatmen gehört. G. ___ habe ihn dann gebeten, F. ___ anzurufen, der im gleichen Haus wohnt, damit dieser bei B. ___ Nachschau halten würde. 3.4.1 Am 17. April 2019 wurde H. ___ polizeilich als Auskunftsperson befragt (AS 42 ff.). Sie führte aus, dass sie im gleichen Haus wie die Privatklägerin im Parterre wohne. Sie habe am 18. März 2019, als sie am Kochen gewesen sei, plötzlich ein Geschrei gehört. Sie habe aus dem Küchenfenster Kinder, die mit ihren Trottinets vorbeigefahren seien, gesehen. Weiter habe sie die Beschuldigte gesehen, die zu ihrer Haustüre gegangen sei. Sie habe dann gehört, wie sie mit lauter Stimme gestritten hätten. Sie habe dann die Wohnung verlassen und habe die Privatklägerin im Hauseingang angetroffen. Diese sei sehr aufgeregt gewesen und habe geweint. Sie habe ihr erzählt, dass die Beschuldigte sie am linken Oberarm gepackt habe. 3.4.2 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde H. ___ am 19. Februar 2020 als Zeugin einvernommen. Sie führte aus, dass sie aus ihrem Küchenfenster drei Kinder vor ihrem Freisitz gesehen habe, die laut gewesen seien. Sie habe dann gesehen, wie die Beschuldigte gegen die Türe sprang und dann habe sie einen Schrei der Privatklägerin gehört. Sie sei dann in den Hausflur gegangen und habe dort die Privatklägerin getroffen, die geweint und gezittert habe. Sie habe ihren linken Arm gehalten und gesagt, die Beschuldigte hätte sie gepackt.

E. 3.5

F. ___ wurde am 18. April 2019 polizeilich als Auskunftsperson befragt (AS 46 ff.). Er führte aus, dass er am 18. März 2019 um den Mittag herum von I. ___ von der Liegenschaftsverwaltung einen Anruf erhalten und dieser ihn gebeten habe, bei B. ___ vorbeizuschauen. Er sei darauf gegangen und habe bei der Privatklägerin geklingelt. Diese habe die Wohnungstüre geöffnet und dabei telefoniert und geweint. Sie habe sich darauf auf den untersten Tritt der Treppe gesetzt und weiter telefoniert. Da er um 13:00 Uhr einen

Termin gehabt habe, sei er wieder gegangen. Sie habe ihm nicht gesagt, was passiert sei, da sie die ganze Zeit telefoniert habe.

E. 3.5.1

Die Beschuldigte wurde erstmals am 7. Mai 2019 polizeilich befragt (AS 58 ff.). Sie führte aus, dass sie auf die Rückkehr ihrer Tochter aus der Schule gewartet habe. Diese sei dann mit zwei oder drei weiteren Kindern gekommen. Die Privatklägerin sei, als sie bei ihrem Hauseingang vorbeigegangen seien, aus dem Haus gekommen, mit dem Handy in der Hand, und habe geschrien: «Weg mit den Velos». Die anderen Kinder seien vor Schreck weggelaufen. Sie habe die Privatklägerin gefragt, warum sie so schreie. Sie habe ihr gesagt, sie solle sich bei den Kindern entschuldigen, weil sie diese erschreckt habe. Ihre Tochter sei neben ihr gestanden und habe geweint. Sie sei bei den Briefkästen gestanden, die Privatklägerin bei der Hauseingangstüre. Dann seien sie nach Hause gegangen. Auf Nachfrage führte die Beschuldigte aus, dass sie die Privatklägerin nie gepackt oder berührt habe. Sie habe sich auch nicht Zutritt ins Haus verschaffen wollen und die Privatklägerin weggestossen. Sie könnte das gar nicht, weil sie bei einem Skiunfall an der rechten Schulter eine starke Prellung erlitten und deshalb im rechten Arm keine Kraft habe.

E. 3.5.2

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte die Beschuldigte am 19. Februar 2020 aus (S-L 75 ff.), dass Ursache des Streits der Fussweg sei. Die Privatklägerin sage immer wieder, dies sei ein Privatweg von ihnen. Am 18. März 2019 habe sie wie üblich auf ihre Tochter gewartet. Diese sei mit zwei oder drei Kindern gekommen, aber ohne Velo und Trotti. Es gehe dort niemand mit Velos und Trottis entlang, weil es dort zwei Treppen habe. Ausserdem habe ihre Tochter die Veloprüfung noch nicht gemacht. B.____ sei mit dem Handy in der Hand auf sie losgegangen und habe geschrien: «Weg mit den Velos». Sie habe die Privatklägerin mehrmals gefragt, warum sie dies mache. Sie habe die Privatklägerin nicht am Oberarm gepackt.

E. 3.5.3

Vor Obergericht sagte die Beschuldigte aus, zwischen ihr und der Privatklägerin bestehe schon seit längerer Zeit eine Streitigkeit, weil die Privatklägerin der Meinung sei, es sei ihr Privatweg und dieser dürfe von anderen Leuten – insbesondere von Kindern – nicht passiert werden. Dies sei aber falsch, da sie ein Wegrecht habe. In der Vergangenheit hätten sie und ihr Mann eine Aussprache mit der Privatklägerin bei der Verwaltung gehabt, welche aber erfolglos verlaufen sei. Ein anderes Mal habe sie die Polizei alarmiert, nachdem die Privatklägerin ihre Tochter mit einem Besen attackiert habe. Die Polizei habe aber der Privatklägerin geglaubt. B.____ habe ihr auch schon im Vorfeld Briefe über ihren Anwalt zukommen lassen, wonach sie sich angeblich von ihr bedroht fühle. Dies sei aber unbegründet, sie sei nicht aggressiv und bedrohe niemanden. Aufgrund dieser Vorkommnisse habe sie entschieden, ihre Tochter auf dem Schulweg zu begleiten. Am 18. März 2019 sei sie zusammen mit ihrer Tochter und ein paar anderen Kindern zu Fuss auf dem Weg gegangen; die Kinder hätten weder Velos noch Trottinets mitgeführt. Als sie in der Nähe der Briefkästen gewesen seien, habe B.____ aus dem Nichts heraus und laut geschrien: «Weg mit den Velos». Sie sei schockiert gewesen. Ihre Tochter habe ihre Hand genommen und fast geweint. Daraufhin habe sie B.____ gefragt: «Warum machen Sie das? Das sind doch kleine Kinder». Aber die Privatklägerin habe erwidert, sie dürfe ihr Eigentum nicht betreten. Es habe einen mehrfachen Wortwechsel gegeben und die

Beschuldigte habe die Privatklägerin aufgefordert, sich bei den Kindern zu entschuldigen, wobei sie rund einen Meter entfernt von der Privatklägerin bei den Briefkästen gestanden sei. Sie habe die Privatklägerin weder gepackt noch sonstwie berührt. Sie habe auch den Eingang nicht betreten. Der ganze Vorfall habe inszeniert gewirkt, weil die Privatklägerin immer wieder auf ihr Mobiltelefon geschaut und herumgeschrien habe, obwohl die Kinder gar keine Velos dabei gehabt hätten. Die Privatklägerin wolle es ihr vielleicht heimzahlen, weil sie bei der Nutzung des Fusswegs nicht klein beigebe.

3.6 Medizinische Berichte

3.6.1 Gemäss Auszug aus der Krankengeschichte von J.____, Facharzt FMH Allgemeinmedizin, vom 21. März 2019, wies die Privatklägerin am 18. März 2019 eine Oberarmverletzung links auf. Es zeige sich ein ca. 10 x 10 cm grosses sich ausbildendes Hämatom. Die Schulterfunktion sei normal, es zeige sich eine symmetrische Beweglichkeit. Subjektiv berichte die Privatklägerin über Schmerzen (AS 19; Fotos AS 20 und 21).

3.6.2 K.____, Rheumatologie und Innere Medizin, Bern, der die Privatklägerin offenbar seit Jahren behandelt, führt mit Schreiben vom 12. August 2020 aus, dass er bei der Privatklägerin zu Folge ihrer Grunderkrankung (rheumatoide Arthritis) nie eine erhöhte Neigung zu spontanen Hämatomen festgestellt habe. Die durchgeführte medikamentöse Therapie sei nicht mit einer erhöhten Neigung zu Hämatomen assoziiert (Beilage 2 der Eingabe der Privatklägerin vom 18. August 2020 im Berufungsverfahren, Akten Obergericht S. 89 ff.).3.7 Die Briefe der Kinder In den Akten finden sich handschriftlich verfasste Stellungnahmen von L.____ vom 12. Mai 2020, die sich im Namen ihrer Töchter N.____ und O.____ zum Vorfall im März 2019 äussert (AS 118). Es findet sich in den Akten im Weiteren eine Stellungnahme von P.____, der Tochter der Beschuldigten (AS 119) und den Eltern von M.____, ebenfalls vom 12. Mai 2020 (AS 120). 3.8 Beweiswürdigung und Beweisergebnis3.8.1 Vorweg ist festzuhalten, dass auf die Aussagen von H.____, die Nachbarin der Privatklägerin, nicht abgestellt werden kann. Sie führte anlässlich der ersten Einvernahme vom 17. April 2019 aus, dass sie durch ein Geschrei auf die Vorfälle vor dem Haus aufmerksam geworden sei. Anschliessend habe sie die Beschuldigte gesehen, wie sie zur Haustüre gegangen sei und dann habe sie gehört, wie die Beschuldigte und die Privatklägerin mit lauter Stimme gestritten hätten. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung versetzte H.____ den Zeitpunkt des Geschreis nach hinten; sie habe (erst) einen Schrei der Privatklägerin gehört, als die Beschuldigte zur Haustüre gesprungen sei. Es liegt somit in einem zentralen Punkt eine widersprüchliche Aussage vor, was die Aussagen von H.____ wenig verlässlich erscheinen lässt.3.8.2 Den Stellungnahmen der Kinder P.____ bzw. der Eltern von N.____ und O.____ sowie von M.____ kommt ebenfalls kein Beweiswert zu. Gemäss den Aussagen der Beschuldigten selbst gingen die Kinder, welche am 18. März 2019 ihre Tochter auf dem Heimweg begleiteten, weg, als die Privatklägerin zu schreien begann. Da sich die vorgehaltene Tötlichkeit erst anschliessend ereignet haben soll, können die Kinder zu diesem Punkt gar keine Aussagen machen. Die Ausführungen von L.____, wonach ihre Tochter O.____ nicht gesehen habe, dass die Beschuldigte handgreiflich geworden sei, können sich deshalb nicht auf den entscheidenden Zeitpunkt beziehen und sind somit nicht relevant. P.____ schreibt, eine Kollegin von ihr sei von der Privatklägerin vom Weg geschubst worden. Diese Ausführung wurde von keiner anderen Seite bestätigt, so dass davon auszugehen ist, dass sich P.____ auf ein anderes Ereignis bezieht. Das gleiche gilt für die Stellungnahme der Eltern von M.____, wonach die Privatklägerin ihre Tochter weggezogen haben soll. Auch diese Beschreibung bezieht sich offensichtlich nicht auf den 18. März 2019.3.8.3 Die Aussagen der Angestellten der E.____, G.____ und I.____, sind übereinstimmend und werden durch die Aussagen von F.____ und der Privatklägerin

bestätigt. Demnach telefonierte die Privatklägerin am 18. März 2019 um die Mittagszeit mit I. ___ wegen eines Gebäudeschadens. Dieses Gespräch wurde unterbrochen, als I. ___ plötzlich nur noch ein Geschrei hörte. Auch die Büropartnerin G. ___, die zur gleichen Zeit am Festnetz telefonierte, nahm dieses Geschrei, das sie als «göissen» bezeichnete, wahr. Sowohl I. ___ als auch G. ___ bestätigten zudem, dass sich die Privatklägerin unmittelbar darauf in einem emotional aufgewühlten Zustand befunden habe: Sie habe heftig und intensiv geatmet, so dass sich G. ___ veranlasst sah, den im gleichen Haus wohnenden F. ___ anzurufen, um ihn zu bitten, bei der Privatklägerin Nachschau zu halten, ob alles in Ordnung sei. Auch F. ___ bestätigte den emotional aufgewühlten Zustand der Privatklägerin, welche die ganze Zeit geweint habe. G. ___ und I. ___ stehen in keinerlei persönlicher Beziehung zu der Privatklägerin. Auf ihre übereinstimmenden und plausiblen Aussagen ist deshalb abzustellen.

3.8.4 Es ist unbestritten, dass es zur Zeit des Telefonats der Privatklägerin mit der Immobilienverwaltung zu einem Treffen mit der Beschuldigten kam. Diese führte aus, die Privatklägerin sei mit dem Handy aus dem Haus gekommen. Es ist auch unbestritten, dass die Privatklägerin Kinder, welche den Fussweg benutzten, zurechtwies und die Beschuldigte auf diese Zurechtweisung reagierte. Entgegen den Aussagen der Beschuldigten ist es aber erstellt, dass sie die Privatklägerin tatsächlich am linken Arm gepackt hat, und dies aus folgenden Gründen: - Die Privatklägerin sagte gleichlautend aus, dass die Beschuldigte sie von hinten am linken Oberarm gepackt habe. Die Beschuldigte selbst sagte aus, sie habe in ihrem rechten Arm wegen eines Skiunfalls keine Kraft gehabt, weshalb sie diesen gar nicht hätte einsetzen können. Angesichts der Aussagen der Privatklägerin lag es jedoch nahe, dass die Beschuldigte mit dem linken Arm zupackte, da sie von hinten auf die Privatklägerin zuzuging und sich die Verletzung an deren linkem Oberarm befand. Es ist ausgeschlossen, dass die Privatklägerin von der Einschränkung des rechten Armes der Beschuldigten wusste und ihre Aussagen entsprechend anpasste. Die Aussage der Privatklägerin passt somit zum dargelegten Verletzungsbild der Beschuldigten. - Die heftige emotionale Reaktion der Privatklägerin, welche von allen involvierten Drittpersonen bestätigt wurde, muss eine Ursache haben. Die Aussage der Privatklägerin, sie sei von hinten gepackt worden und sie habe sich bedroht gefühlt, ist plausibel und nachvollziehbar. Dagegen kann die Reaktion der Privatklägerin mit den Aussagen der Beschuldigten, wonach sie die Privatklägerin einzig gefragt habe, warum sie schreie und sie danach nach Hause gegangen sei, nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Die emotionale Reaktion der Beschuldigten wäre nicht erklärbar, wenn die Version der Beschuldigten zuträfe. - Die Aussagen der Privatklägerin werden gestützt durch das Arztzeugnis von J. ___, Facharzt FMH, vom 21. März 2019, der bei der Privatklägerin am Oberarm links am 18. März 2019 ein «10 x 10 cm grosses sich ausbildendes Hämatom» feststellte. Die Wortwahl «sich ausbildend» weist darauf hin, dass das Hämatom erst kurz vor der Begutachtung entstand. - Schliesslich ist kaum denkbar, dass die Privatklägerin den körperlichen Übergriff erfunden hat. Sie hätte sich in diesem Fall das Hämatom bei anderer Gelegenheit, aber am gleichen Tag, zuziehen müssen. Sodann hätte sie den Plan fassen müssen, die Beschuldigte zu Unrecht einer strafbaren Handlung zu bezichtigen. In der Folge hätte sie diese vor ihrem Haus «abfangen» und provozieren müssen. Da die Beschuldigte ruhig geblieben wäre und einzig gefragt hätte, warum sich die Privatklägerin so verhalte, hätte diese eine schauspielerische Leistung erbringen müssen, welche sämtliche involvierten Drittpersonen täuschte und G. ___ sogar veranlasste, dafür zu sorgen, dass F. ___ bei der Privatklägerin Nachschau hielt, ob bei ihr alles in Ordnung sei. Gleichzeitig hätte sie zur richtigen Zeit einen Mitarbeiter der E. ___ am

Telefon haben müssen, um Zeugen für ihren Auftritt zu haben. Schliesslich hätte sie den Gang zur Polizei, zum Arzt und vor Gericht auf sich nehmen und auch bei diesen Stellen ihre schauspielerische Leistung fortsetzen müssen. Dass die Privatklägerin den gesamten Vorfall inszeniert hat, um es der Beschuldigten aufgrund des vorbestehenden Konflikts wegen des Fusswegs heimzuzahlen, wie es die Beschuldigte vor Obergericht geltend machte, erscheint ebenfalls wenig wahrscheinlich. 3.8.5 Für ein solches Verhalten der Privatklägerin, welches einige kriminelle Energie voraussetzen würde, bestehen keine Hinweise. Der Vorhalt, wie er der Beschuldigten in der Anklageschrift Ziffer

E. 4

Die Beschuldigte liess am 22. August 2019 gegen den Strafbefehl Einsprache erheben (AS 80). Mit Eingabe vom 9. September 2019 wies die Vertreterin der Beschuldigten, Frau Rechtsanwältin Clivia Wullimann, auf eine Verwechslung der Personalien der Beschuldigten von Seiten der Staatsanwaltschaft hin (AS 85 ff.). Die Staatsanwaltschaft korrigierte dieses Versehen (AS 104) und eröffnete am 23. September 2019 gegen die «richtige» Beschuldigte die Anklageschrift (AS 1 ff.).

E. 4.1

Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 126 Abs. 1 StGB).

E. 4.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind nur Eingriffe strafwürdig, die über das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass hinausgehen; eine damit zusammenhängende Beeinträchtigung der seelischen Integrität ist mit zu berücksichtigen. Mit der Sozialordnung in Widerspruch steht eine körperliche Einwirkung in jedem Fall dann, wenn sie dem Betroffenen physische Schmerzen bereitet. Die Grenze des gemeinhin Üblichen kann aber auch bei einem Angriff überschritten sein, der keine körperlichen Schmerzen verursacht. So verhält es sich beispielsweise, wenn der Täter sein Opfer zu Boden wirft, sich dieses aber nicht wehtut, weil es sich mit den Händen auffangen oder abrollen und einen brusken Aufprall damit verhindern kann (In solchen Fällen erwies sich die frühere Auffassung des Kassationshofs, wonach eine Tötlichkeit erst gegeben sei, wenn das Opfer körperliche Schmerzen verspürt, als zu eng). Eine Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB ist anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Nicht entscheidend sein kann, ob der Angriff beim Betroffenen zu einer Störung des Wohlbefindens oder einem deutlichen Missbehagen führt; denn sonst hinge die Strafbarkeit des Täters von der Empfindlichkeit des Opfers ab. Wenn allerdings ein Eingriff in die körperliche Integrität geeignet ist, bei einem durchschnittlich widerstandsfähigen Menschen eine Störung des Wohlbefindens hervorzurufen, ist dies ein gewichtiges Indiz dafür, dass er über das allgemein übliche und geduldete Mass hinausgeht (BGE 117 IV 15 E. 2 mit Verweis auf STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 3. Aufl., § 3 N 55). In casu bejahte das Bundesgericht in der Folge eine Tötlichkeit für zwei Stösse im Bereich des Hüftansatzes und eines Arms im Rahmen einer Auseinandersetzung.

E. 4.3

Im Sinne der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt auch vorliegend in objektiver Hinsicht eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB vor. Die Beschuldigte

packte die Privatklägerin von hinten am linken Oberarm. Dabei packte sie so heftig zu, dass sich am Oberarm Hämatome bildeten. Die Privatklägerin verspürte sofort Schmerzen, welche in der Folge noch zunahmen. Zudem erschrak sie ob des Angriffs von hinten und schrie laut auf. Der Übergriff löste bei der Privatklägerin eine starke emotionale Reaktion aus: Sie wurde als aufgewühlt beschrieben, weinte und atmete heftig und intensiv. Die Beschuldigte handelte dabei zumindest mit Eventualvorsatz und erfüllte auch den subjektiven Tatbestand von Art. 126 StGB. Ein gültiger Strafantrag liegt vor. Die Beschuldigte ist deshalb wegen Tötlichkeiten, begangen am 18. März 2019, schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung Die Beschuldigte liess einen Freispruch beantragen und machte für den Fall einer Verurteilung wegen Tötlichkeiten keine Ausführungen zur Sanktion. Die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von CHF 150.00, Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tage, ist – auch unter Berücksichtigung von Art. 48 lit. e StGB – angemessen. V. Kosten und Entschädigungen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 5

A.____, vertreten durch Rechtsanwältin Clivia Wullimann, ist eine Parteientschädigung von 80 % der Honorarnote von CHF 5'367.75 (Honorar CHF 4'864.50, Auslagen CHF 119.50, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 383.75), ausmachend CHF 4'294.20 zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Dieser Betrag ist mit dem von der Beschuldigten (von A.____) zu bezahlenden Anteil an den Verfahrenskosten zu verrechnen, so dass die Zentrale Gerichtskasse A.____ noch CHF 3'734.20 (bei Urteilsbegründung) bzw. CHF 3'774.20 (bei Verzicht auf Urteilsbegründung) auszubezahlen hat.

E. 6

Die Amtsgerichtsstatthalterin verzichtet auf die schriftliche Begründung des Urteils, wenn keine Partei ein Rechtsmittel ergreift oder innert 10 Tagen seit Zustellung des Urteilsdispositivs niemand ausdrücklich eine schriftliche Begründung verlangt.

E. 7

Gemäss Berufungserklärung vom 27. Juli 2020 richtet sich die Berufung gegen die Ziffern 2 – 5 und 7 des Urteils.

E. 8

Von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin wurde kein Rechtsmittel ergriffen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine weitere Teilnahme am Berufungsverfahren.

E. 9

In Rechtskraft erwachsen ist somit einzig Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils, wonach die Beschuldigte von den Vorhalten der üblen Nachrede und der Beschimpfung freigesprochen wurde.

E. 10

Die der Beschuldigten zugesprochene Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren in der Höhe von CHF 4'294.20 wird mit dem von der Beschuldigten zu tragenden Anteil an den erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 560.00 und den Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'600.00 verrechnet, so dass die Zentrale Gerichtskasse der Beschuldigten noch CHF 2'134.20 auszubezahlen hat. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht

Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts
Der
Vizepräsident
Felten
Die Gerichtsschreiberin von
Riechsteiner

E. 30

Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht
Beschwerde in Strafsacheneingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident
von Felten

Die Gerichtsschreiberin
Riechsteiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.